

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Siershahn

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

- 1) Das Bürgerhaus dient kulturellem und gesellschaftlichem Leben der Ortsgemeinde Siershahn.
- 2) Ferner können die Räumlichkeiten für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher Art benutzt werden.
- 3) Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters oder dessen Vertreter eingeschränkt werden.

## **§ 2**

### **Benutzungsordnung**

Das Bürgerhaus steht allen Einwohnern und Vereinen der Ortsgemeinde zur Verfügung. Es kann auch an Auswärtige vermietet werden.

Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

## **§ 3**

### **Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt, Benutzungsplan**

Der Ortsgemeinderat beschließt welche Benutzungen entgeltpflichtig sind. Über alle Veranstaltungen wird mit den Veranstaltern ein Vertrag nach dem bürgerlichen Recht abgeschlossen. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall abweichende Vereinbarungen treffen.

Die Benutzung des Bürgerhauses und der übrigen Räumlichkeiten regelt sich nach einem Benutzungsplan.

Grundsätzlich ist der Bürgersaal II für die Probe des Musikvereines an Freitagen freizuhalten. Für wohlbegründete Ausnahmefälle kann er auch anders vergeben werden mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten.

## **§ 4**

### **Verwaltung und Aufsicht**

- 1) Die Räumlichkeiten werden durch den Ortsbürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten verwaltet.
- 2) Dem Ortsbürgermeister bzw. dem Verwalter ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten während einer

Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.  
Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

## **§ 5 Beschränkung des Benutzungsrechts**

Die Benutzung aller Räumlichkeiten wird durch einen Benutzungsplan geregelt.  
Andere Zeiten können mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten vereinbart werden.  
Über die Zusage eines bestimmten Termins entscheidet der Ortsbürgermeister/Verwalter.  
Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch für künftige, gleiche Zeitpunkte hergeleitet werden.

## **§ 6 Benutzungsbedingungen**

- 1) Die baulichen Anlagen und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung § 7).
- 2) Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räume an andere Veranstalter überlassen werden oder wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden.  
Bei entgeltlicher Benutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlaß der vereinbarten Miete und Kosten, wenn gleichzeitig andere Räume von Dritten genutzt werden.
- 3) Anträge auf Überlassung der jeweiligen Räumlichkeiten sind an den Ortsbürgermeister bzw. unmittelbar an den Verwalter zu stellen.  
Eine gewünschte besondere Gestaltung der Räume ist bei Anmeldung oder spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten festzulegen.
- 4) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 5) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und – soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters / Verwalters angebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängen werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 6) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.

- 7) Der Ortsbürgermeister kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
- 8) Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde bzw. der Verwalter übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
- 9) Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters / Verwalters für folgende Tätigkeiten in den Räumlichkeiten:  
Gewerbsmäßige Tätigkeiten

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

- 10) Für die Herrichtung und Vorbereitung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein.  
Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden oder Wänden ist nicht gestattet.

Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung eingehalten wird.

- 11) Es darf nur schwer entflammables Material verwendet werden.

- 12) Alle in den Räumlichkeiten gefundenen Gegenstände sind bei dem Hausmeister der Ortsgemeinde abzuliefern.

- 13) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
  - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
  - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
  - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde.

- 14) Jede Art der Werbung im Gebäude und auf dem Gelände des Bürgerhauses bedarf der besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters.  
Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

- 15) Die Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von dem Hausmeister der Ortsgemeinde bedient werden.

## **§ 7** **Haftung**

- 1) Die Ortsgemeinde überläßt das Bürgerhaus oder einzelne Räume dem Veranstalter in dem Zustand in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und die Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden – auch bauliche Schäden – sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister anzuzeigen.
  
- 2) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.
  
- 3) Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm verursacht wurde.
  
- 4) Der Veranstalter haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden die durch ihn, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gerichtet wird. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
  
- 5) Die Ortsgemeinde kann die Benutzung der Räumlichkeiten von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

## **§ 8** **Hausrecht**

Der Ortsbürgermeister oder der von der Ortsgemeinde benannte Beauftragte übt gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 9** **Ausschmückung von Räumen**

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Ortsbürgermeisters oder des Beauftragten unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

- a) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
- b) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- c) Ausschmückungsgegenstände müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- d) Papierschlangen und ähnliche Gegenstände müssen – soweit solche überhaupt verwendet werden – ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- e) Etwaige Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, dass sie sich nicht an Zigarren- und Zigarrettenabfällen oder Streichhölzern entzünden können. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- f) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.  
Kommt ein Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durchgeführt werden.  
Die Ortsgemeinde wird insoweit von Haftungsansprüchen freigestellt.
- g) Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist die Genehmigung des Ortsbürgermeisters oder des Beauftragten notwendig.
- h) Die vorstehenden Bedingungen werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

## **§ 10** **Anteilige Kostenerstattung bei Stornierung des Termins**

Ist dem Veranstalter für einen bestimmten Termin eine Zusage erteilt worden, so ist der Termin für beide Vertragsparteien verbindlich.

Der Veranstalter kann den Termin ohne Berechnung von Kosten stornieren, wenn die Stornierung mindestens vier Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter eingeht.

Geht die Stornierung später ein, ist die Ortsgemeinde Siershahn berechtigt, gemäß nachstehender Staffelung dem Veranstalter folgende Kosten zu berechnen:

Stornierung bis drei Wochen vor Termin: 25% des vereinbarten Benutzungsentgelts  
bis zwei Wochen vor Termin: 50% des vereinbarten Benutzungsentgelts  
bis eine Woche vor Termin : 75% des vereinbarten Benutzungsentgelts  
bis zwei Tage vor Termin: 100% des vereinbarten Benutzungsentgelts

Oben genannte Verpflichtung zur Zahlung der anteiligen Kosten entfällt, wenn sich bei der Ortsgemeinde ein akzeptabler Ersatzmieter für den vereinbarten Termin meldet und zwischen diesem und der Ortsgemeinde ein entsprechender Vertrag zustande kommt.

Dasselbe gilt, wenn der Veranstalter einen akzeptablen Ersatzmieter benennt und zwischen diesem und der Ortsgemeinde ein entsprechender Vertrag zustande kommt. Die Ortsgemeinde ist aber nicht verpflichtet, von sich aus einen anderen Mieter zu suchen.

## **§ 11 Begriffsbestimmungen**

Veranstalter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde bzw. dem Verwalter einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung durchführt. Benutzer ist der Besucher des Bürgerhauses oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung.

Siershahn, 12.03.2003

gez.  
Gustav Böckling  
Ortsbürgermeister